

ENTSCHEIDUNG DES MONATS

AUGUST 2024

Hinweis vom HLB-Team:

Während der juristische Laie beim Ausdruck „GoA“ nur an regengrüne Monsunwälder und marmorweiße Sandstrände in Westindien denkt, löst das Akronym bei vorgeschulten Adressaten ganz andere Assoziationen aus: Der aufmerksame Jurist versteht unter der GoA schlicht die „**Geschäftsführung ohne Auftrag**“, der ein oder andere Studierende hingegen hat die GoA bisher vielleicht in der geistige Schublade „**Geht ohne auch**“ abgeladen. Aus der Sicht der Korrekturkräfte wiederum entscheiden die **§§ 677 ff. BGB** nicht selten über den Unterschied zwischen „**Gewinnen oder Abschmieren**“.

So unliebsam die Thematik unter Studierenden jedoch auch sein mag, sei angesichts einer nicht zu leugnenden Beliebtheit derselben bei Klausurstellern sowie in Anbetracht zahlreicher Anwendungsprobleme, Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten in Praxis und Literatur vom „Mut zur Lücke“ abgeraten. Vielmehr sollte die Systematik der **§§ 677-687 BGB** in ihrem Kern einmal vollständig nachvollzogen werden. Versprochen: Danach erscheinen die gängigen Klausurkonstellationen - ob Erlösanspruch, Schadens- oder Aufwendungsersatz - auch nur noch halb so wild. Das einzig Unerfreuliche am Rechtsfolgenverweis ins Auftragsrecht (**§§ 667, 670 BGB**) wird dann wohl oder übel das beinah endlos anmutende Blättern durch die zehn Seiten Zahlungsdienstleistungsvorschriften der **§§ 675 ff. BGB** sein.

Der GoA (fernab Indiens) musste sich mangels erwiesenen Vertragsschlusses auch das **LG Ravensburg** stellen (Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631), welches im Streitfalle zwischen einem Bauherrn, einem Generalunternehmer und einem Sub-Unternehmer über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der **echten berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag** zu entscheiden hatte und einen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus GoA bejahte.

Im **dogmatischen Vertiefungsteil** widmen wir uns dann im Detail der **Systematik der GoA-Vorschriften**. Wir stellen euch ein nützliches Vier-Punkte-Programm vor, um in der Hitze der Prüfungssituation die **richtige Art der GoA** zu ermitteln und die relevanten Normen anhand der Verdeutlichung der verschiedenen **Anspruchsziele** anzuwenden.

Die Hintergründe der Entscheidung

Nach den Feststellungen des LG Ravensburg¹ ist die Beklagte, ein Immobilienbauunternehmen, Eigentümerin eines Hanggrundstücks, auf dem ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung erbaut werden sollte. Für die Errichtung eines glasdichten Rohbaus mit Ausbaugewerken und Ingenieursleistungen hat die Beklagte die T-GmbH (im Folgenden T) als Generalunternehmerin mit Bauvertrag vom 28.12.2021 beauftragt. In diesem Bauvertrag wurde nicht explizit die Durchführung von Erdbauarbeiten als Leistungsgegenstand aufgeführt.²

Der Geschäftsführer der T (Zeuge Z) fragte bei der Klägerin, einem Unternehmen für Abbruch, Bagger- und Fuhrarbeiten, wegen der Erdaushubarbeiten für das Bauvorhaben an. Daraufhin erkundigte sich Z mit E-Mail vom 21.07.2022 bei der Beklagten, da die Klägerin nicht von etwaigen Erdaushubarbeiten für das Bauvorhaben Bescheid wusste. Die Beklagte teilte Z mit, dass Aushubarbeiten bislang nicht angefragt worden seien und die Beklagte davon ausginge, dass die T dies übernehmen werde.³

Im weiteren Verlauf übersandte der Zeuge Z für T am 04.09.2022 der Klägerin per E-Mail Unterlagen zum Bauvorhaben, weitere am 14.09.2022. Den Unterlagen lag kein geologischer Kurzbericht bei, in welchem Hangsicherungsmaßnahmen vorgesehen werden; ein solcher hätte Aufschluss über die (Neben-)Pflichtenabreden geben können.⁴

Die Klägerin übersandte der Beklagten am 13.09.2022 per E-Mail ein Angebot vom 10.09.2022, in der sie der Beklagten den Aushub und Erdarbeiten nach Einheitspreisen anbot. Die Beklagte teilte der Klägerin noch am selben Tag per Mail mit, dass eine

¹ Zum ausführlichen Sachverhalt: LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631.

² LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 2.

³ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 4, 16.

⁴ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 5, 82.

Bauftragung durch die T erfolge und leitete die E-Mail daraufhin an den Geschäftsführer der T, den Zeugen Z, weiter. Einen Auftrag bestätigte die Beklagte ausdrücklich nicht.⁵

Bei einem Baustellentermin am 14.09.2022 waren die Klägerin, Zeugin F (Prokuristin der Beklagten) und Zeuge Z anwesend. Nach diesem Termin führte die Klägerin bis zum 01.10.2022 Erdaushubarbeiten aus und fuhr den Aushub ab, weiterhin lieferte sie 52,55 t Kies. Eine Absicherung des Hanges wurde nicht durchgeführt. Das Gericht stellte jedoch fest, dass keine Vorgaben für die Baugrube gemacht wurden.⁶

Nach Ausführung der Arbeiten stellte die Klägerin diese der Beklagten in Rechnung. Die Beklagte widersprach der Rechnung und verwies auf die T als Auftraggeberin der von der Klägerin durchgeführten Aushubarbeiten. Auch nach Fristsetzung bis zum 03.11.2022 erhielt die Klägerin keine Zahlung von der Beklagten.⁷

Bei einem weiteren Ortstermin am 27.10.2022 waren unter anderem die Klägerin, der Zeuge P (Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin), und die Zeugin F (für die Beklagte) anwesend. Bei diesem Termin wurde über die Rechnungstellung und die Aushubarbeiten gesprochen, zu einer vertraglichen Abrede kam es nach den Erkenntnissen des Gerichts allerdings nicht.⁸

Ende 2022 kündigte die Beklagte den Generalunternehmer-Vertrag mit der T.⁹

Die Klägerin trägt vor, dass die Beklagte sie mit Erdaushub- und Fahrleistungen beauftragt habe. Ihr Angebot vom 10.09.2022 sei mündlich von der Beklagten angenommen worden, ein Vertrag mit der T habe nicht bestanden. Die T habe von der Beklagten nur einen Auftrag für den Neubau erhalten, der mit der Baugrundsohle beginne. Mit der T habe die Klägerin in keinem vertraglichen Kontakt gestanden, in ihren Augen erfolgte die

⁵ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 6.

⁶ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 7, 85.

⁷ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 8.

⁸ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 9, 44.

⁹ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 11.

Beauftragung durch die Beklagte. Das Angebot sei auch nicht auf die T umgeschrieben worden. Jedenfalls durch die Anweisungen der Prokuristin der Beklagten (Zeugin F) zur Art und Weise der Baggerarbeiten und der Lagerfläche für den Aushub sei der Auftrag mündlich angenommen worden. Mit der T habe die Klägerin keine Abreden getroffen. Eine Verpflichtung zur Hangsicherung bestand nach Ansicht der Klägerin nicht. Dafür hätte es eines Spezialunternehmers bedurft und die notwendigen Unterlagen für eine Hangsicherung hätten ihr nicht vorgelegen, insbesondere nicht der geologische Kurzbericht, in welchem Hangsicherungsmaßnahmen vorgesehen sind.¹⁰

Darüber hinaus habe die Klägerin auch nicht zu viel ausgegraben. Frau F habe den Aushub und das Abfahren von mehr als 500 m³ angewiesen, die Menge von insgesamt 1.150 m³ sei dabei auch bestätigt worden. Diese Arbeiten seien auftragsgemäß ausgeführt worden, sie sei ausschließlich zum Abtransport mit Deponiegebühren verpflichtet gewesen.¹¹

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 34.654,97 nebst Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz seit dem 04.11.2022 zu bezahlen. Darüber hinaus soll die Beklagte verurteilt werden, an die Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 1.626,49 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.12.2022 zu bezahlen.¹²

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass sie der Klägerin keinen Auftrag zum Erdaushub und zum Abtransport erteilt habe, auch nicht mündlich. Die Zeugin F habe, was zutrifft, weder Anweisungen erteilt noch wäre sie aufgrund des nicht vorhandenen (Fach-) Wissens in der Lage gewesen, solche Anweisungen zu erteilen.¹³ Es handele sich hier nicht um einen Fuhrvertrag,

¹⁰ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 13 ff.

¹¹ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 17.

¹² LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 18, nicht rechtskräftig (OLG Stuttgart, 13 U 86/23).

¹³ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 39.

sondern um einen Bauvertrag; die Arbeiten habe die Beklagte zudem nicht abgenommen. Weiterhin habe die Klägerin von der T das geologische Gutachten sowie die Aushubpläne erhalten. Am 27.10.2022 haben sich laut Beklagtenvortrag die Parteien darauf geeinigt, dass die Rechnung auf die T umgestellt werden solle, diese sei damit auch einverstanden gewesen. Darüber hinaus seien die Erdaushubarbeiten mangelhaft ausgeführt worden, der Aushub sei nicht gemäß den Anforderungen des geologischen Gutachtens erfolgt, die Böschungswinkel seien zu steil, die Böschung in Richtung Hang sei zu hoch. Es habe Einsturzgefahr bestanden. Ein Aushub über 500 m³ sei nicht belegt, ein Entsorgungskonzept für diese Menge habe nicht bestanden. Belege über die abgefahrenen Mengen seien nicht vorgelegt worden. Die Forderungen der Höhe nach bestreite sie ebenfalls .¹⁴

Die Entscheidung

Das LG Ravensburg hat entschieden, dass zwischen der Klägerin und der Beklagten kein Vertrag nach den **§§ 631 ff. BGB** über die Erdaushubarbeiten und die Lieferung mit Kies zustande gekommen ist. Allerdings hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß **§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB** auf Aufwendungsersatz.¹⁵

I. Vergütung aus Vertrag

Zunächst prüfte das Gericht eine etwaige Vergütung aus Vertrag. Hierfür bedarf es zweier übereinstimmender Willenserklärungen, welche jedoch weder ausdrücklich noch konkludent vorliegen.¹⁶

1. Angebot

Ein Angebot könnte seitens der T durch den Geschäftsführer Z vorliegen, indem Z den Erdaushub bei der Klägerin angefragt hat. Jedoch handelt es sich dabei nicht um ein

¹⁴ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 19 ff.

¹⁵ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 25, 27.

¹⁶ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 28.

solches Angebot, welches alle **essentialia negotii** beinhaltet, sondern vielmehr um eine **invitatio ad offerendum**.¹⁷

#DEFINITION ANGEBOT (§ 145 BGB)

„Der Antrag (Angebot, Offerte) ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die gem. § 130 mit dem Zugehen wirksam wird (Ellenberger, in: Grüneberg, 83. Aufl. 2024, § 145, Rn. 1).“

Ein schriftliches Angebot für die Erdaushubarbeiten und den Abtransport wurde der Beklagten jedoch durch die Klägerin am 10.09.2022 unterbreitet.¹⁸

2. Annahme

Die Beklagte hat die Annahme des Angebotes mit E-Mail vom 13.09.2022 und dem dort enthaltenen Verweis auf die T als Auftraggeber erkennbar (§§ 133, 157 BGB) verweigert, da sie davon ausgegangen ist, dass die T als Generalunternehmerin zuständig ist. Auch kann keine Annahme des Angebotes gem. § 362 HGB angenommen werden, da die Beklagte unverzüglich, noch am selben Tag, auf das Angebot der Klägerin reagierte.¹⁹

Eine konkludente Annahme des Angebotes kann zudem nicht angenommen werden.

#DEFINITION KONKLUDENTE ANNAHME

*„Eine konkludente Annahme würde ein Verhalten oder eine Erklärung der Beklagten voraussetzen, aus denen aus **objektiver Empfängersicht** eine Annahmeerklärung verstanden werden kann und muss (§§ 133, 157 BGB).“*

¹⁷ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 30;

FYI: In Abgrenzung zu einem Angebot mit Rechtsbindungswillen stellt eine invitatio ad offerendum lediglich eine unverbindliche Äußerung im vorvertraglichen Bereich dar, ohne den Willen, mit jedem Interessenten einen Vertrag abschließen zu wollen (Busche, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, § 145 Rn. 10).

¹⁸ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 31.

¹⁹ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 32 ff.

Ob in der Erteilung von Anweisungen hinsichtlich der Art und Weise der Baggararbeiten eine konkludente Annahmeerklärung gesehen werden kann, kann hier dahinstehen. Die Zeugin F hat weder Anweisungen erteilt noch wäre sie aufgrund mangelnden Fachwissens überhaupt in der Lage derartige Anweisungen zu erteilen. Ein sonstiges Verhalten der Beklagten, aus dem sich eine konkludente Annahme schließen lässt, liegt nicht vor. Das Dulden bzw. Gewährenlassen der Baggararbeiten rechtfertigt noch keine Annahme des Vertrages. Die Beklagte ging hier nämlich davon aus, dass sie nicht die Auftraggeberin ist. Dies hätte auch für die Klägerin erkennbar sein müssen, aufgrund der vorherigen eindeutigen Ablehnung des Angebots per Mail am 13.09.2022.

Weiterhin fehlt es an einem widersprüchlichen Verhalten der Beklagten, um eine Behandlung der Beklagten als Auftraggeberin nach **§ 242 BGB** zu rechtfertigen.²⁰

Zwar hat sich die Beklagte auf die Mangelhaftigkeit des Werkes berufen, welches wiederum einen Vertrag voraussetzen würde, jedoch kann auch nicht aus diesem prozessualen Verhalten der Beklagten ein Vertragsschluss hergeleitet werden.²¹

Es kommt somit mangels Vorliegen eines Vertrages nicht auf den Inhalt eines Werkerfolges, die Frage der Abnahme und der Mangelhaftigkeit an.²²

II. Aufwendungsersatz aus GoA

Die Klägerin kann von der Beklagten jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen nach den Grundsätzen der echten berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß **§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB** verlangen.²³

1. Geschäftsbesorgung

Die Klägerin hat durch das Ausbaggern und den Abtransport ein Geschäft für die Beklagte geführt. Erforderlich ist eine Geschäftsbesorgung, mit der der Geschäftsführer wissentlich

²⁰ LG Ravensburg, Urte. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 37 ff.

²¹ LG Ravensburg, Urte. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 43.

²² LG Ravensburg, Urte. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 45.

²³ LG Ravensburg, Urte. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 46.

und willentlich (**Fremdgeschäftsführungswille**) jedenfalls auch in den Rechts- und Interessenkreis eines anderen eingreift.²⁴

#DEFINITION AUCH-FREMDES GESCHÄFT

*„Ein **auch fremdes Geschäft** besorgt der Geschäftsführer, wenn die Übernahme zugleich im eigenen und im Interesse eines anderen liegt, das heißt, wenn er ein **objektiv auch fremdes Geschäft mit besorgt**. Das ist der Fall, wenn das Geschäft nach seiner äußeren Erscheinung nach nicht nur dem Handelnden, sondern auch dem anderen zugutekommt bzw. dessen Rechts- und Interessenkreis zuzuordnen ist (BGH NJW 2021, 2023 zu Rn. 54).“*

Klassische Beispiele sind etwa *Funkenflug*- (Feuer auf Nachbargrundstück droht auf das eigene Grundstück überzuspringen) oder *Erbensucher*-Fälle.²⁵ Diese stellen – ebenso wie das im vorliegenden Fall – auch-fremde Geschäfte dar. Das Ausbaggern mit anschließendem Abtransport des Aushubs stellen ein Tätigwerden jedenfalls auch im Pflichten- und Interessenkreis der Beklagten als Bauherrin des Bauvorhabens dar.

Auch der Fremdgeschäftsführungswille liegt vor, die irrtümliche Annahme einer eigenen Verpflichtung gegenüber dem Geschäftsherrn schließt eine GoA nicht aus.²⁶

2. Ohne Auftrag

Weiterhin bestand für die Klägerin keine Verpflichtung zum Tätigwerden, weder gegenüber der Beklagten noch gegenüber der T.²⁷

3. Im Interesse und Willen des Geschäftsherrn

Die Geschäftsführung der Klägerin entsprach auch dem Interesse und Willen der Beklagten. Dem steht **nicht entgegen, dass die Beklagte ausdrücklich einer Beauftragung**

²⁴ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 48.

²⁵ **FYI:** In Klausuren sollten Sie bei einem auch fremden Geschäft durchaus die Fremdheit des Geschäfts annehmen, können sich aber „guten Gewissens“ der Auffassung der h.Lit. anschließen, wonach bei einem auch fremden Geschäft der Fremdgeschäftsführungswille positiv festzustellen ist und in den meisten Fällen fehlen wird.

²⁶ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 47 ff., 58.

²⁷ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 54 ff.

widersprochen hat. Die Beklagte war an dem Baufortschritt interessiert und hat auch den Baubeginn **widerspruchslos begleitet**. Zwar entsprach letztlich die Kostentragung nicht ihrem Willen, dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Geschäftsbesorgung (auf welche es ankommt) dem Interesse und Willen des Geschäftsherrn entsprach. Auf die Art und Weise der Bausauführung bzw. der Geschäftsausführung kommt es für die Begründung eines Anspruchs aus GoA nicht an, dies ist allenfalls im Rahmen etwaiger Pflichtverletzungen relevant.²⁸

4. Ersatz der Aufwendungen nach § 683 S. 1 BGB

Somit ist die Beklagte verpflichtet, der Klägerin nach **§ 683 S. 1 BGB** die Aufwendungen zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich hier nach der **üblichen Vergütung** für die Arbeitsleistung, da die vorliegende Geschäftsbesorgung zur beruflich oder gewerblichen Tätigkeit der Klägerin gehört. Die Klägerin kann demnach Zahlungen für die Kieslieferung, den Aushub, Abtransport und Entsorgung sowie für die Baustelleneinrichtung verlangen.²⁹ Darüber hinaus schuldet die Beklagte der Klägerin auch Zinsen gemäß **§ 286 Abs. 1 BGB** seit der Ablehnung der Beklagten auf die Mahnung vom 21.10.2022, sowie für die Beauftragung eines Rechtsanwalts seit dem 27.10.2022 nach **§§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 3 S. 1 BGB**.³⁰

5. Ausschluss des Aufwendungsersatzanspruchs

Die Beklagte hat keine aufrechenbaren Gegenansprüche (**§§ 387 ff. BGB**) aus schuldhafter Pflichtverletzung nach **§§ 677, 280 BGB**. Bei der GoA handelt es sich um ein (gesetzliches) Schuldverhältnis i.S.v. **§ 241 Abs. 1 BGB**, auf welches der **§ 280 BGB** Anwendung findet. Vorliegend konnte die Beklagte keinen Beweis für etwaige Vorgaben für die Herstellung der Baugrube darlegen, darüber hinaus lag die Klägerin kein geologischer

²⁸ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 61 ff.

²⁹ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 67 ff.

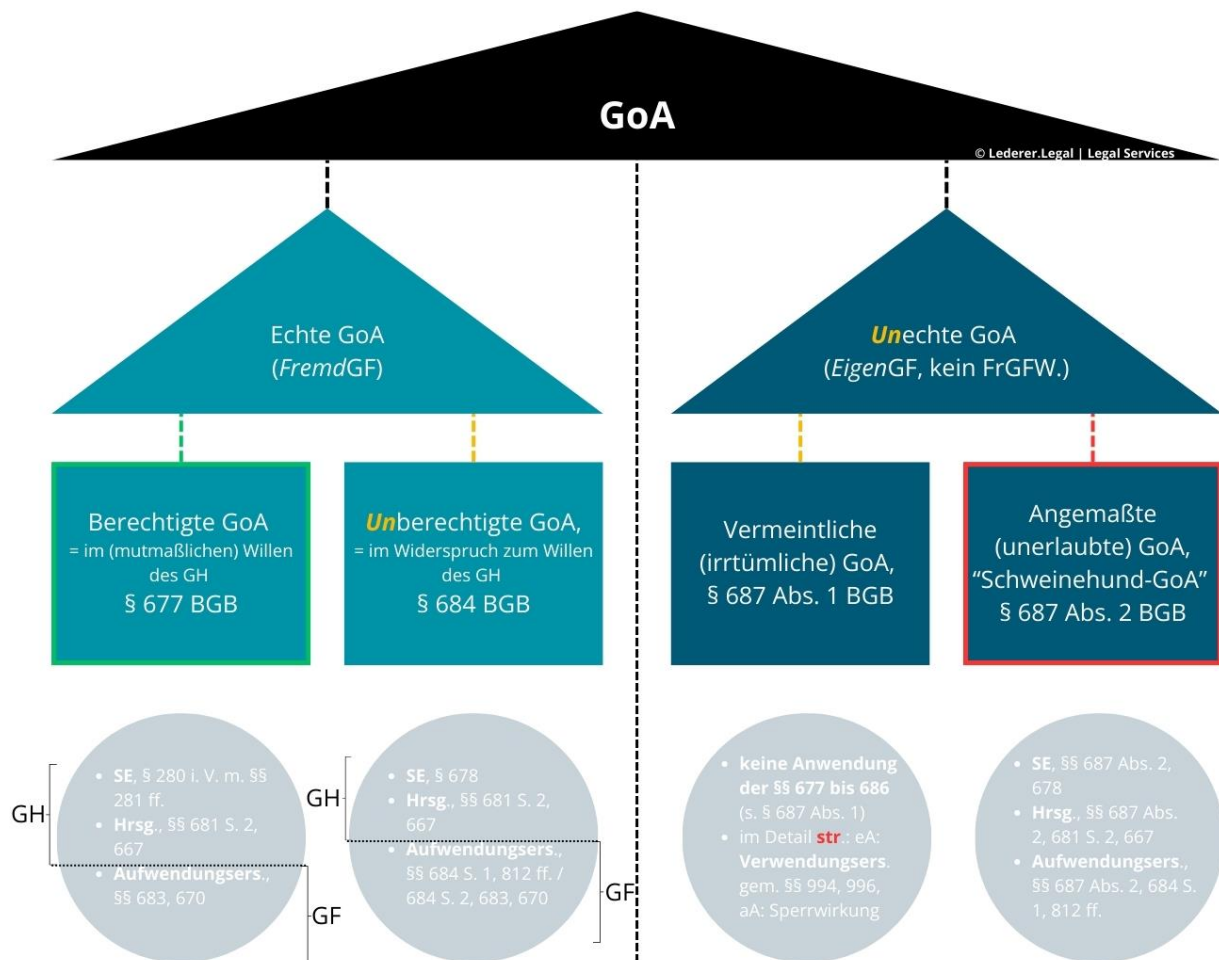
³⁰ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 75;

FYI: Vergütungsansprüche aus GoA stellen keine Entgeltforderung i.S.d. § 288 Abs. 2 BGB dar, sodass nur 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz geschuldet sind.

Kurzbericht vor. Einen Verstoß der Klägerin gegen die Pflicht zur ordentlichen Ausführung sah das Gericht hier demnach nicht.³¹

Dogmatische Vertiefung

Die GoA-Ansprüche gehören mit jenen aus c.i.c. wohl zu den prominenteren Vertretern ihrer Gattung, den „**quasivertraglichen Ansprüchen**“. Wir erinnern uns: Viel **Quatsch** schreibt **der** **Bearbeiter** (*der nicht regelmäßig die Entscheidung des Monats liest...*). Der „Quatsch“ kann jedoch schnell zur Kür werden, führt man sich nur das von den **§§ 677 ff. BGB** errichtete Gebilde der GoA vor Augen: Der Gesetzgeber unterscheidet zwei Arten der GoA, die sich wiederum in zwei Subkategorien gliedern lassen können.



³¹ LG Ravensburg, Urt. v. 24.05.2023 – 5 O 296/22, BeckRS 2023, 19631, Rn. 79 ff.

Es gilt also, wachsam und schulgerecht den quasivertraglichen³² Anspruch zu durchdenken, bevor man allzu schnell zum Bereicherungsrecht durchmarschiert. Denn das Vorliegen einer GoA stellt einen die **§§ 812 ff. BGB** suspendierenden rechtlichen Grund dar.

I. Arten der GoA

Unterschieden wird zwischen der **echten GoA (§§ 677-686 BGB)** und der **unechten GoA (§ 687 BGB)**. Letztere wird wiederum in die irrtümliche Eigengeschäftsführung nach **§ 687 Abs. 1 BGB** und die angemaßte Eigengeschäftsführung nach **§ 687 Abs. 2 BGB** unterteilt. Die echte GoA hingegen wird in die berechtigte und die unberechtigte GoA gegliedert; dabei stehen dem Geschäftsführer im Falle einer echten unberechtigten GoA nur dann Ersatzansprüche gegen den Geschäftsherrn zu, wenn letzterer die Geschäftsführung genehmigt.³³ Mit folgendem Vier-Punkte-Programm kommt ihr stets zur richtigen Spielart: **1.** Worin besteht die Geschäftsführung? **2.** Wer handelt (GF) für wen (GH)? **3.** Lässt sich beim GF ein Fremdgeschäftsführungswille feststellen? **4.** Ist das Geschäft objektiv fremd? Im Einzelnen schauen wir uns im Folgenden die **echte berechtigte GoA** gem. **§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB** näher an, welche das LG Ravensburg zu prüfen hatte.

II. Voraussetzungen der echten berechtigten GoA

Die Voraussetzungen dieser Spielart richten sich nach **§ 677 BGB**.

1. Geschäftsbesorgung

Zunächst muss eine Geschäftsbesorgung vorliegen. Diese ist parallel zum weiten Geschäftsbesorgungsbegriff aus dem Auftragsrecht (**§ 622 BGB**) zu verstehen.³⁴

#DEFINITION GESCHÄFTSBESORGUNG

*Für eine Geschäftsbesorgung genügt **jede Tätigkeit**, sei sie rechtsgeschäftlich oder nicht rechtsgeschäftlich, wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art.*

³² **FYI:** „Quasivertraglich“, weil die §§ 677 ff. BGB ins **Auftragsrecht** (§§ 662 ff. BGB) **verweisen**.

³³ Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 18. Aufl. 2023, § 9 Einzelne gesetzliche Schuldverhältnisse Rn. 980 ff.

³⁴ Schäfer, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 677 Rn. 39.

2. Fremdgeschäftsführung

Es muss sich zudem um ein „Geschäft für einen anderen“ handeln.³⁵

#DEFINITION FÜR EINEN ANDEREN

Für einen anderen wird tätig, wer jedenfalls auch in den Rechts- & Interessenkreis eines anderen eingreift und dies mit Wissen und Wollen (Fremdgeschäftsführungswillen) tut.

Maßgeblich ist hierbei, ob es sich um ein **objektiv fremdes** oder ein **subjektiv fremdes** bzw. **objektiv neutrales** Geschäft handelt – nur in diesen Fällen kann die Fremdheit des Rechtsgeschäfts angenommen werden.³⁶ Einen Sonderfall stellt das sog. **auch-fremde Geschäft** dar, bei dem die Geschäftsführung nach den äußeren Umständen sowohl den Interessenkreis des Geschäftsherrn als auch den des Geschäftsführers betrifft. Nach h.M. erfordert das Merkmal der Fremdheit jedoch nicht, dass die Geschäftsführung *ausschließlich* im Interessenkreis des Geschäftsherrn liegt.³⁷

Nicht zu vergessen ist hier das voluntative Element in Gestalt des subjektiven Willens, „für einen anderen“ zu handeln (**Fremdgeschäftsführungswille**). Dieser ist naturgemäß praktisch nur schwer beweisbar. Die Rechtsprechung löst diesen Konflikt, indem sie den Fremdgeschäftsführungswillen i.R.e. objektiv fremden Geschäfts vermutet.³⁸ Bei einem subjektiv fremden Geschäft hingegen fehlen gerade objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen des Fremdgeschäftsführungswillens, sodass es einer positiven Feststellung bedarf.

Umstritten ist dagegen die Notwendigkeit eines Fremdgeschäftsführungswillens im Falle des auch-fremden Geschäftes.³⁹

³⁵ Schäfer, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 677 Rn. 41.

³⁶ Retzlaff, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024 § 677, Rn. 3; Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 18. Aufl. 2023, § 9 Einzelne gesetzliche Schuldverhältnisse Rn. 988.

³⁷ Kupfer/Weiß, JA 2018, 894 (896 f.).

³⁸ Öz, JA 2022, 455 (456).

³⁹ Kupfer/Weiß, JA 2018, 894 (897); kritisch u.a. Bergmann, in: Staudinger, 2020, Vorbemerkung zu §§ 677 Rn. 140; zur h.M. insbes. BGHZ 40, 28 = NJW 1963, 1825 (1826).

#STREIT FREMDGESCHÄFTSFÜHRUNGSWILLE BEI AUCH-FREMDEN GESCHÄFTEN

eA: Teilweise wird gefordert, dass beim auch-fremden Geschäft der Fremdgeschäftsführungswille **positiv festzustellen** ist. Begründet wird dies damit, dass andernfalls eine uferlose Ausweitung der GoA drohe.

hM: Die **Rspr. und h.Lit. vermuten** auch im Falle eines auch-fremden Geschäfts (wie beim objektiv fremden Geschäft) den Fremdgeschäftsführungswillen. Begründet wird dies damit, dass sich in einem solchen Falle bereits aus den äußeren Umständen ergebe, dass ein fremdes Geschäft vorliegt. Dass auch Interessen des Geschäftsführers berührt werden, ist dabei weder unüblich noch schädlich.

Klausurrelevant ist in diesem Zusammenhang die Fallgruppe, die unter dem Stichwort „**Selbstaufopferung im Straßenverkehr**“ Einzug in die Karteikarten der Studierenden gehalten hat, namentlich Ausweichmanöver zur Verhinderung eines Crashes. Wenn ein Kraftfahrer in einem solchen Falle ausweicht und dadurch die Beschädigung von eigenen und fremden Rechtsgütern verhindert oder mindert, so kann die *Fremdgeschäftsführung* im Einzelfall angezweifelt werden.

Ein auch-fremdes Geschäft nimmt der BGH nur an, wenn der Fahrer infolge des konkreten Unfallgeschehens haftungsrechtlich entlastet wäre. In diesem Fall würde er namentlich nicht zur Vermeidung der eigenen Haftbarkeit handeln und somit ein fremdes Geschäft ausüben.⁴⁰ Die Rechtsprechung setzt dem Anspruch aus GoA i.R.e. Unfalls zwischen einem Kraftfahrer und einem weiteren Verkehrsteilnehmer also voraus, dass sich der Kraftfahrer nach **§ 7 Abs. 2 StVG (höhere Gewalt)** entlasten können muss.⁴¹ Bei einem Unfall im Verhältnis zwischen zwei Kraftfahrern ist darauf abzustellen, ob das zum Unfall führende Ereignis **unabwendbar** i.S.d. **§ 17 Abs. 3 StVG** war.⁴²

⁴⁰ *Kupfer/Weiß*, JA 2028, 894 (897); *Looschelders*, Schuldrecht Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, § 43 Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag Rn. 16.

⁴¹ *Rebler*, MDR 2013, 254 (257); Stichwort: „nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nahezu unvorhersehbares, betriebsfremdes (Natur-)Ereignis“.

⁴² *Kupfer/Weiß*, JA 2028, 894 (897); Stichwort: „Karlsruher Idealfahrer“.

3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Der Geschäftsführer darf nicht beauftragt oder sonst berechtigt worden sein. Es kommt dabei lediglich auf das Verhältnis gegenüber dem Geschäftsherrn – nicht jenes gegenüber Dritte – an.⁴³ „**Auftrag**“ meint hier zudem nicht ausschließlich den rechtsgeschäftlichen Auftrag nach **§ 662 BGB**, sondern gar jegliche rechtsgeschäftliche Beziehung, aus der sich eine Berechtigung oder Pflicht des Geschäftsführers ergibt.⁴⁴ **Sonstige Berechtigung** bezeichnet jede gesetzlich eingeräumte Befugnis, die Geschäfte eines anderen zu besorgen. Ein Geschäftsführungsrecht ergibt sich nicht aus **§ 323c StGB**.

4. Interesse des Geschäftsherrn

Zuletzt muss die Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechen, **§§ 677, 683 S. 1 BGB**. Aus der Formulierung „die Übernahme der Geschäftsführung“ in **§ 683 S. 1 BGB** ergibt sich, dass der hier maßgebliche Beurteilungszeitpunkt der Beginn des Tätigwerdens des Geschäftsführers ist.⁴⁵

Zu untersuchen ist sowohl das **objektive Interesse** als auch der **wirkliche oder mutmaßliche Wille** des Geschäftsherrn, in erster Linie ist hierbei auf das Interesse abzustellen.⁴⁶ Das Interesse des Geschäftsherrn ist erfüllt, wenn die Geschäftsführung dem Geschäftsherrn nützlich und von Vorteil ist, unsachgemäße oder überflüssige Maßnahmen sind demnach nicht umfasst.⁴⁷ Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Geschäftsführung im Zeitpunkt der Übernahme dem Willen des Geschäftsherrn entsprach. Maßgeblich ist hier zunächst der tatsächliche Wille, im Zweifel aber ausreichend der mutmaßliche Wille: Hätte der Geschäftsherr bei Kenntnis aller Umstände das Geschäft gebilligt?⁴⁸

⁴³ Retzlaff, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 677 Rn. 11.

⁴⁴ Kupfer/Weiß, JA 2028, 894 (898).

⁴⁵ Kupfer/Weiß, JA 2028, 894 (898).

⁴⁶ Retzlaff, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 677 Rn. 12; a.A.: Öz, JA 2022, 455 (456), zunächst sei nicht das objektive Interesse, sondern der wirkliche bzw. mutmaßliche Wille entscheidend.

⁴⁷ Kupfer/Weiß, JA 2028, 894 (898).

⁴⁸ Kupfer/Weiß, JA 2028, 894 (898).

III. Rechtsfolgen der echten berechtigten GoA

Rechtsfolge der echten berechtigten GoA ist ein **Aufwendungsersatzanspruch** des Geschäftsführers gem. **§§ 683 S. 1, 670 BGB** gegen den Geschäftsherrn. Der Geschäftsführer erhält dabei diejenigen Aufwendungen ersetzt, die er für erforderlich halten durfte. Wie beim Auftrag erhält der Geschäftsführer grundsätzlich keinen Ersatz für die aufgewendete Zeit und Arbeitskraft. Jedoch hat der Geschäftsführer nach h.M. für Leistungen, die zu seinem Beruf oder Gewerbe gehören, vergleichbar zu **§ 1835 Abs. 3 BGB** einen Anspruch auf die übliche Vergütung.⁴⁹ Im Gegenzug hat der Geschäftsherr gegen den Geschäftsführer u.U. – bei Vorliegen einer zu vertretenen Pflichtverletzung – einen Anspruch auf Schadensersatz gem. **§ 280 i.V.m. §§ 281 ff. BGB** sowie auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung erlangten gem. **§ 681 S. 2, 677 BGB**.

IV. Zusammenfassung

Die GoA geht doch klar, oder? Ihr bestimmt zunächst (im Kopf) die einschlägige Spielart. Nach dieser richten sich sodann die Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Die obige Entscheidung zeigt dabei, dass im Einzelfall das „A“ der GoA zum A und O der Klausurlösung mutieren kann: Selbst ein ausdrücklicher Widerspruch gegen die Beauftragung muss nicht vor dem Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers schützen, wenn die Vornahme des Geschäfts (objektiv) im Interesse und Willen des Geschäftsherrn erfolgt.⁵⁰ Es bleibt allerdings abzuwarten, ob das OLG Stuttgart (13 U 86/23) die Entscheidung im Berufungsverfahren bestätigt.⁵¹

⁴⁹ *Retzlaff*, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 683 Rn. 8.

⁵⁰ *Seckel*, NJW-Spezial 2023, 524.

⁵¹ Verfasserin: Svenja Beckmann, Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei HLB Schumacher Hallermann,
Supervision: Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann & Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt & Partner bei HLB Schumacher Hallermann.